



Richtlinien über die Erbschaft Schnieper

1. Ausgangslage

- 1.1 Am 14. Februar 2021 ist Frau Elisabetha "Betli" Schnieper-Businger verstorben. Die Verstorbene hat zusammen mit ihrem vorverstorbenen Ehegatten Otto Schnieper letztwillig über ihren Nachlass verfügt. Die Einwohnergemeinde Stadt Sempach wurde durch die Ehegatten Schnieper-Businger als Erbin eingesetzt. Der Erbanteil beträgt rund eine Million Franken.
- 1.2 Die Erbschaft wurde mit folgenden Auflagen verbunden:
 - a. Die Mittel sind für kulturelle und sportliche Zwecke innerhalb der Stadt Sempach zu verwenden, jedoch nicht für Beiträge an Bauten und/oder Anlagen für kulturelle oder sportliche Zwecke;
 - b. Im Einzelfall sollen nicht mehr als 10 % des ursprünglichen Erbanteils für einen bestimmten kulturellen oder sportlichen Zweck in der Stadt Sempach eingesetzt werden;
 - c. Innert einer Frist von ca. 20 Jahren sollen die Mittel ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet und damit vollständig aufgebraucht werden;
 - d. Der Stadtrat Sempach hat die Kompetenz, in den durch die vorstehenden Anordnungen gesetzten Schranken nach seinem freien Ermessen über die konkrete Verwendung der Mittel abschliessend zu entscheiden.
- 1.3 Diese Richtlinien regeln die Verwaltung bzw. Verwendung der Erbschaft.

2. Verwendungszweck

Die Erbschaft wird verwendet für:

- a. Einmalige Sonder-Unterstützungsbeiträge im Jahr 2022 von 20 % der Erbschaft an Kultur- und Sportvereine in Anlehnung an die Richtlinien zur Vereinsunterstützung (in Ergänzung zum ordentlichen Jahresbeitrag);
- b. Periodische Sonder-Unterstützungsbeiträge an Kultur- und Sportvereine in Anlehnung an die Richtlinien zur Vereinsunterstützung gemäss Beschluss durch den Stadtrat Sempach;
- c. Sonderzuschläge von bis 50 % der Beiträge gemäss den Richtlinien zur Unterstützung von Einzelanlässen;
- d. Sonstige Sonderbeiträge im kulturellen oder sportlichen Bereich mit Bezug zur Stadt Sempach.

3. Zuständigkeit / Beitragsgesuche

- 3.1 Für Unterstützungsbeiträge im Rahmen der Richtlinien zur Vereinsunterstützung und Einzelanlässen (Ziffer 2 lit. a bis c) ist der Bereich Soziales und Gesellschaft zuständig. Für die Antragsstellung wird auf die entsprechenden Richtlinien verwiesen.
- 3.2 Der Bereich Soziales und Gesellschaft ist für Gesuche gemäss Ziffer 2 lit. d bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.00 zuständig. Über höhere Mittelverwendungen entscheidet der Stadtrat. Das Gesuch um finanzielle Unterstützung ist schriftlich einzureichen. Es werden keine Beiträge rückwirkend ausgerichtet.

4. Controlling

Die Bereichsleitung Soziales und Gesellschaft ist verantwortlich, dass die Auflagen gemäss Punkt 1.2 lit. a - c bei der Beitragsausrichtung eingehalten werden. Nach der Auflage nach Punkt 1.2 lit. c. soll die Erbschaft bis zum 31. Dezember 2041 aufgebraucht sein.

5. Inkrafttreten

Der Stadtrat hat die Anpassung der vorliegenden Richtlinien über die Erbschaft Schnieper an der Stadtrats-sitzung vom 14. Dezember 2023 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Richtli-nien vom 21. Oktober 2021.

Sempach, 14. Dezember 2023

Stadtrat Sempach

Sig. Jürg Aebi, Stadtpräsident

Sig. Adrian Felber, Stadtschreiber